

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 15.09.2025

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

849. 1. Änderung der gemeindlichen „Stellplatz- und Fahrradabstellsatzung“

Die geltende Stellplatz- und Fahrradabstellsatzung unserer Gemeinde regelt auf der Grundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein (zusätzlicher) Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist. Ferner sind Regelungen enthalten zur Herstellung dieser Stellplätze, zur Ablöse der Herstellungspflicht und der Höhe der Ablösungsbeträge. Die Zahl der herzustellenden Stellplätze ist in der Anlage dieser Satzung für die unterschiedlichen Vorhaben geregelt.

Zum 01.10.2025 treten mehrere Änderungen der Bayerischen Bauordnung in Kraft, unter anderem wird die Stellplatzpflicht kommunalisiert. Dies bedeutet, dass eine Stellplatzpflicht künftig nur noch gilt, wenn die Gemeinde dies durch Satzung angeordnet hat. Hinsichtlich der festgelegten Anzahl der Stellplätze gilt eine Obergrenze, die sich aus dem ebenso vom Landesgesetzgeber überarbeiteten Anhang zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) ergibt. Bestehende Stellplatzsatzungen gelten nach der Übergangsvorschrift des Art. 83 Abs.5 Satz 3 BayBO n.F. fort, wenn sie die in der Anlage zur GaStellV festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 07.07.2025 die Festsetzung einer Stellplatzpflicht für das Gemeindegebiet weiterhin als notwendig erachtet und die Verwaltung beauftragt, eine Satzungsänderung unter Berücksichtigung der neuen Obergrenzen für die Entscheidung im Gemeinderat zu erarbeiten. In diesem Fall gilt die bestehende Satzung über den 30.09.2025 hinaus fort.

Entsprechende Anpassungen erfolgen insbesondere im Bereich verschiedener Wohn- und Pflegeheime, Kirchen, Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons und sonstigen Vergnügungsstätten und einzelnen Schulen. Bei den Gebäuden mit Wohnungen liegt die neue Obergrenze bei zwei Stellplätzen je Wohnung. Bisher war für Wohnungen über 60 m² Wohnfläche ein Stellplatzschlüssel von 1,5 festgesetzt. Zudem ab der 3 Wohneinheit ein Aufschlag von 10% für Besucher, mind. 1 Stellplatz. Die explizite Festsetzung von Besucherstellplätzen ist zukünftig nicht mehr möglich. Das Anheben des Stellplatzschlüssels von bisher 1,5 auf 1,8 je Wohnung gleicht diesen „Verlust“ rechnerisch aus.

Beim Erlass der gemeindlichen Stellplatz- (und Fahrradabstellsatzung) war dem Gemeinderat die Verpflichtung zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen, insbesondere beim Bau von Mehrfamilienhäusern ein wichtiges Anliegen. Nach Aussage des bayerischen Gemeindetages ist eine solche Festsetzung weiterhin zulässig. Im Rahmen der Diskussion ist festzulegen, für welche baulichen Nutzungen eine solche Festsetzung getroffen und für welche Nutzungen die Verantwortung den Bauherren überlassen werden soll.

In der sich anschließenden Diskussion wird die Auffassung des Bauausschusses bestätigt und die Festsetzung einer Stellplatzpflicht weiterhin als notwendig erachtet. Im ländlichen Raum ist vorhanden sein von zwei Pkw je Wohnung eher die Regel als die Ausnahme. Zudem ist zu befürchten, dass beim Bau von Mehrfamilienhäusern zur Einsparung von Kosten sonst auf die Herstellung notwendiger Stellplätze verzichtet würde. Die in der anschließenden Diskussion erarbeiteten Vorgaben für die Änderung der Stellplatz- und Fahrradabstellsatzung gehen ein in folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende

Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder (1. Änderung der Stellplatz und Fahrradabstellsatzung)

§ 1

Die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder der Gemeinde Oy-Mittelberg vom 07.07.2020, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2020 wird wie folgt geändert:

- 1) § 2 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- 2) Die Nummerierung der Absätze des § 2 wird entsprechend angepasst.
- 3) Die Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstellplätze
1.	Wohngebäude			
1.1	Gebäude mit Wohnungen	Einfamilienhäuser (einschl. Doppel- und Reihenhäuser): 2 Stellplätze, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen: Wohnungen bis 60 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz Wohnungen über 60 m² Wohnfläche: 1,8 Stellplätze bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen: Wohnungen bis 60 m² Wohnfläche: 1 Abstellplatz Wohnungen über 60 m² Wohnfläche: 1,5 Abstellplätze bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Abstellplatz
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	-
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	-
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10	-
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50	-
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsbe-rechtigte nach dem Asylbewerber-leistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10	-
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF1	20	-
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-,	1 Stellplatz je 30 m ² NUF1, mindestens 3 Stellplätze	75	-

	Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)			
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75	-
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75	-
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90	-
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schaulaulen, Vortragsäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	-
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90	-
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	-
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. ohne Besucherplätze Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld	-	-

5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-	-
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-	-
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-	-
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche	-	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche	75	-
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m² NUF1, mindestens 3 Stellplätze	90	-
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75	-
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	-
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	-
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	-
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	-
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² NUF1, mindestens 3 Stellplätze	75	-
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	-
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-	-
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-	-
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-	-
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	-

8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-	-
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	Stellplatz je 70 m² NUF1 oder je 3 Beschäftigte ²	10	-
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m² NUF1 oder je 3 Beschäftigte ²	-	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage, zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.	-	-
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-	-

1) NUF = Nutzungsflächen nach DIN 277

2) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzungsfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 30.09.2025 in Kraft.

Abstimmungsverhältnis: 13 : 0

850. Neuerlass einer Spielplatzsatzung

Im gemeindlichen Satzungsrecht findet mit Inkrafttreten der Änderungen der §§ 11, 13 des Ersten Modernisierungsgesetzes des Freistaates Bayern vom 23. Dezember 2024 am 1. Oktober 2025 ein Systemwechsel statt. So wird neben der Stellplatzpflicht auch die Spielplatzpflicht kommunalisiert. Diese bisherige staatlich angeordnete Spielplatzpflicht nach Art. 7 Abs. 3 BayBO entfällt zum 1. Oktober 2025 auf Grund des Ersten Modernisierungsgesetzes. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.07.2025 eine eigene Spielplatzsatzung beschlossen, welche von der Verwaltung im Amtsblatt am 01.08.2025 bekanntgemacht wurde.

Entgegen der bisherigen Rechtsauffassung des Bayerischen Gemeindetages stellt das Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in einem Schreiben klar, dass die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Spielplatzsatzung erst mit Inkrafttreten der geänderten BayBO zum 01.10.2025 vorliegt. Folglich darf auch eine daraus resultierende Spielplatzsatzung erst nach diesem Datum ausgefertigt und bekannt gemacht werden. Lediglich die Beschlussfassung des Gemeinderates über den Satzungserlass ist vor dem 01.10.2025 möglich, da es sich hierbei im rechtlichen Sinne um ein Verwaltungsinternum handelt.

Die am 21.07.2025 erlassene, und am 01.08. bekannt gemachte Satzung ist daher unwirksam. Für die „Heilung“ dieses Fehlers bedarf es eines erneuten Beschlusses des Gemeinderates.

Aus diesem Grund wird die am 21.07.2025 beschlossene „Spielplatzsatzung“ heute noch einmal dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Die Ausfertigung und Bekanntmachung erfolgt dann rechtskonform nach dem 01.10.2025.

Beschluss:

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet Oy-Mittelberg.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3 Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je volle 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.

§ 4 Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Gemeinde Oy-Mittelberg übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann.
- (3) Im Übrigen wird der Ablösungsbetrag mit folgender Formel berechnet:

$$A = (B + KH + UK) \times F$$

- A:** Ablösebetrag in Euro (Abrundungen auf volle 5 Euro)
- B:** Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m² in Euro
- KH:** Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m² in Euro;
- UK:** Unterhaltskosten der Spielplatzfläche je m² in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren;
- F:** erforderliche Spielplatzfläche in m²

Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösebetrag darf in diesem Fall 5.000 Euro je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.

§ 5 Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 2 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt oder benutzbar gemacht hat;
2. entgegen § 5 dieser Satzung die Einrichtung und die Ausstattungen des Kinderspielplatzes nicht so instand hält, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können;

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsverhältnis: 13 : 0

851. Kommunalwahlen 2026

a) Bestellung des Gemeindewahlleiters

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 GLKrWG beruft der Gemeinderat den Gemeindewahlleiter und dessen Stellvertreter aus folgendem Personenkreis:

- erster Bürgermeister,
- weitere Bürgermeister,
- sonstiges Gemeinderatsmitglied,
- eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder
- eine Person aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten.

Nicht bestellt werden können:

- Bewerber zum Gemeinderat
- Versammlungsleiter
- Beauftragte eines Wahlvorschlages bzw. dessen Stellvertretung.

Beschluss:

Der erste Bürgermeister Lucas Reisacher wird zum Gemeindewahlleiter berufen. Hauptamtsleiter Jonas Ettensperger wird als stellvertretender Gemeindewahlleiter berufen.

Abstimmungsverhältnis: 13 : 0

b) Festlegung der Stimmbezirke

Bei der Bundestagswahl 2025 haben insgesamt 3320 Bürger gewählt. (Wahlbeteiligung von 86 %) Davon haben 1865 Wähler Briefwahlunterlagen abgegeben. Somit hatten die drei Briefwahl jeweils ca. 620 Briefwahlunterlagen auszusuchen. Im Wahllokal Oy I wählten 606, im Wahllokal Oy II 548 und im Wahllokal Petersthal 303 Bürger.

Bei der Kommunalwahl 2025 ist von einem weiteren Anstieg der Briefwähler auszugehen. Die Wähler in den Wahllokalen würden dann entsprechend sinken. Aus diesem Grund wird ein vierter Briefwahlbezirk vorgeschlagen.

Beschluss:

Für die Kommunalwahl 2025 werden 3 Stimmbezirke (Oy I, Oy II, Petersthal) und 4 Briefwahlbezirke gebildet.

Abstimmungsverhältnis: 13 : 0

852. Fahrzeugausstattung der Feuerwehren

a) Grundsatzentscheidung zur Neubeschaffung eines Verkehrssicherungsanhänger für die Feuerwehr Oy

Bei den mehrfach jährlich vorkommenden Autobahneinsätzen der Feuerwehr Oy kommt es immer mehr zu gefährlichen Situationen aufgrund des Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmer. Der im Förderprogramm des Freistaats Bayern enthaltene Verkehrssicherungsanhänger soll bei Einsätzen sowohl dem Schutz der Einsatzkräfte vor den Gefahren des Straßenverkehrs als auch dem Schutz der Verkehrsteilnehmer vor von Einsatzstellen ausgehenden Gefahren dienen. Deswegen hat die Feuerwehr Oy in Verbindung mit der Kreisbrandinspektion vorgeschlagen einen entsprechenden Anhänger für Oy zu erwerben. Die Stadt Immenstadt möchte ebenfalls für die Einsätze auf der B19 einen Anhänger beschaffen.

Erste Infoangebote gehen von einem Kaufpreis von ca. 23.000 € aus. Aufgrund der kommunalen Zusammenarbeit kann eine Förderung in Höhe von 15.730 € beantragt werden. Der Landkreis Oberallgäu gewährt für alle Fahrzeugbeschaffungen einen Zuschuss in Höhe von einem Sechstel der Förderung der Regierung. Der Feuerwehrverein Oy würde die Restkosten der Beschaffung übernehmen. Damit entstehen für die Gemeinde keine Beschaffungskosten.

Anschaffungskosten: ca. 23.000 €

./. Zuschuss Regierung : - 15.730 €

./. Zuschuss Landkreis: - 2.621 €

Beteiligung FW Oy: ca. 4.649 €

Der Anhänger könnte voraussichtlich noch in diesem Kalenderjahr beschafft werden. Die Ausgaben wurden nicht im Haushaltsplan 2025 vorgesehen. Die Förderung wird voraussichtlich erst im Haushaltsjahr 2026 eingehen. Der offene Restbetrag kann von der Feuerwehr Oy bereits 2025 überwiesen werden. Gemeinderat Rothermel weist auf die Steuerung der Warntafel sowie auf eine Wechselseidchsel hin.

Beschluss:

Der Beschaffung eines VSA für die Feuerwehr Oy wird unter Berücksichtigung der angebotenen Eigenbeteiligung in Höhe des Restbetrags zugestimmt. Den voraussichtlichen außerplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2025 wird im zugestimmt.

Abstimmungsverhältnis: 13 : 0

b) Grundsatzentscheidung zur Neubeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs Logistik für die Feuerwehr Maria Rain

In der Sitzung am 25.11.2024 wurde dem Gemeinderat vom Kommandanten der Feuerwehr Maria Rain Martin Lerchenmüller das angedachte Konzept zum Neubau eines Feuerwehrhauses und der Beschaffung eines „Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik“ vorgestellt.

Das „Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik“ beinhaltet die gleiche Grundbeladung wie ein reines Tragkraftspritzenfahrzeug für die Brandbekämpfung. Durch eine Laderampe und einen größeren Laderaum können Rollcontainer für verschiedene Beladung und Einsätze transportiert werden. Aufgrund der vielseitigen Einsatzmöglichkeiten hat sich das Fahrzeug bewährt und wird von der Kreisbrandinspektion empfohlen. Das Fahrzeug wurde auch bereits mit den Kommandanten der Feuerwehr Oy und dem Kreisbrandrat abgestimmt und wird im Oy-Mittelberger Gesamtkonzept befürwortet.

Erste Infoangebote gehen von einem Kaufpreis von ca. 250.000 € bis 300.000 € mit Beladung aus. Der durchschnittliche Preis auf einem Vergabeportal lag bei 350.000 €. Im Finanzplan wurden 300.000 € für den Fahrzeugwerb eingeplant. Gebrauchte Fahrzeuge werden noch nicht angeboten, da dieser Fahrzeugtyp ab 2018 neu eingeführt wurde. Es wurden bei verschiedenen Herstellern Vorführfahrzeuge angefragt. Hierzu wurde nur von der Firma Ziegler ein Angebot abgegeben, welches aufgrund des geringen Unterschiedsbetrags im Vergleich zum Neufahrzeug und der aufwendigeren Ausschreibungsvoraussetzungen nicht rentabel ist. Eine eventuelle der Beteiligung der Feuerwehr Maria Rain am Fahrzeug ist im Rahmen weiterer Gespräche zum Feuerwehrauto und Feuerwehrhaus zu klären.

Aus dem Gemeinderat wird auf die Auswahl der Tonnage des Fahrzeugs hingewiesen, damit das Fahrzeug auch mit dem Feuerwehrführerschein gefahren werden kann. Des Weiteren soll im Mindestmaß auch der Ausstattung auch die Rollcontainer enthalten sein. Die Beschaffung des Fahrzeugs wird begrüßt und eine schnelle Ausschreibung vorgeschlagen. Hierbei soll eine kommunale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden angefragt werden. Auf die Frage des Gemeinderats wird erläutert, dass das Fahrzeugmodell mit der Feuerwehr Maria Rain abgestimmt wurde und evtl. Mehreinsätze aufgrund einer häufigeren Alarmierung durch die vielseitigen Einsatzmöglichkeiten bekannt sind.

Beschluss:

Der Beschaffung eines TSF-L für die Feuerwehr Maria Rain wird zugestimmt. Die Fahrzeugausstattung soll im Wesentlichen auf das rechtlich notwendige Mindestmaß begrenzt bleiben. Die Verwaltung wird beauftragt Angebote einzuholen und einen Förderantrag zu stellen. Die Haushaltsmittel in Höhe von ca. 300.000 € sowie die absehbaren Einnahmen sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung der FW Maria Rain ist im Rahmen weiterer Gespräche zu berücksichtigen.

Abstimmungsverhältnis: 13 : 0

853. Verschiedenes, Anfragen

a) Versicherung von ehrenamtlich Tätigen für die Gemeinde

Gemeinderat Liebl fragt an, ob für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige, z. B. in der Nachbarschaftshilfe, über die Gemeinde versichert sind. Der Vorsitzende teilt mit, dass dies geprüft und entsprechend veröffentlicht wird.

b) Schlaglöcher in der Straße zwischen Oberzollhaus und Oberschwarzenberg

Gemeinderätin Jörg teilt mit, dass die Straße zwischen Oberzollhaus und Oberschwarzenberg sich nach der Baumaßnahme an der Kreisstraße in einem schlechten Zustand mit vielen Schlaglöchern befindet. Es wird mitgeteilt, dass dies zwischenzeitlich bereits behoben wurde.

Oy-Mittelberg, 22.09.2025

Gemeinde Oy-Mittelberg

Lucas M. Reisacher

Lucas Reisacher
Erster Bürgermeister